

## Erding FLÜCHTLINGE UND ARBEIT **Spielraum überdehnt**

Zu „Verfehlt“ vom 11. November, „Grundsätzlich kein Arbeitsverbot“ vom 25. Oktober und „Juristisch nicht zu beanstanden“ vom 27. September:

Jüngst lies der Landrat von Erding verlauten, dass Asylbewerber grundsätzlich nicht arbeiten dürften und man sich daher mit der restriktiven Vorgehensweise gegenüber Asylbewerbern an Recht und Gesetz halte. Hier wurden doch einige rechtliche Vorschriften erheblich durcheinander gebracht: Zum einen ist die Beschäftigungserlaubnis für Asylbewerber nicht im Aufenthaltsgesetz, sondern im Asylgesetz in Verbindung mit der Beschäftigungsverordnung geregelt. Paragraph 61 des Asylgesetzes besagt, dass jeder Asylbewerber – soweit er nicht mehr in einer Erstaufnahmeeinrichtung leben muss – das Recht auf eine Beschäftigungserlaubnis hat, nach Zustimmung der Bundesagentur. Der Paragraph 4 des Aufenthaltsgesetzes bezieht sich hingegen auf Personen, welche bereits im Besitz einer rechtmäßigen Aufenthaltserlaubnis sind. Asylbewerber besitzen aber bis zum Ende ihres Asylverfahrens keine Aufenthaltserlaubnis, sondern eine Aufenthaltsgestattung und fallen damit unter Paragraph 61 des Asylgesetzes.

Weiter sei daraufhin hingewiesen, dass in der EU durch Artikel 15 der Aufnahme-Richtlinie bereits geregelt wurde, dass Asylbewerbern so schnell wie möglich der Zugang zu Arbeit gewährt werden muss. Hier heißt es: „Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass der Antragsteller spätestens neun Monate nach der Stellung des Antrags auf internationalen Schutz Zugang zum Arbeitsmarkt erhält, sofern die zuständige Behörde noch keine erstinstanzliche Entscheidung erlassen hat und diese Verzögerung nicht dem Antragsteller zur Last gelegt werden kann.“

Eine Beschäftigungserlaubnis kann daher jederzeit erteilt werden, soweit die Behörde das auch möchte. Erding will aber schlicht nicht. Der Ermessensspielraum wird ins Unendliche nicht nur zu Lasten des Asylbewerbers, sondern auch zu Lasten der Sozialkassen ausgedehnt. Es wird um sich geworfen mit Begriffen wie Bleibeperspektive, Identitätsklärung, Integrationsvoraussetzungen. Die öffentliche Sicherheit und Ordnung sei gefährdet, wenn man diese Punkte nicht berücksichtige. Der Zusammenhang zwischen einem Arbeitsverbot und mehr Sicherheit für die Bevölkerung erschließt sich mir nicht. Sind die Menschen nicht unzufriedener und steigt die Kriminalität nicht genau dann, wenn man den Menschen das Arbeiten verbietet? Ist der soziale Friede in einer Gesellschaft nicht genau dann bedroht, wenn der Asylbewerber von „unserem“ Geld lebt und faul „herumlungert“? Maria R. Feckl, Forstern

Quelle: Süddeutsche Zeitung, Mittwoch, den 15. November 2017, Seite 9